

ALB FILS KLINIKEN GmbH Med. Geschäftsführer Dr. Ingo Hüttner (Vors.) Kfm. Geschäftsführer Wolfgang Schmid	Empfehlung an den Kreistag	24.05.2019
ANLAGE 1 zur Beratungsunterlage KT 2019/109		

Bürgschaft des Landkreises gegenüber den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen für Forderungen gegen das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) der ALB FILS KLINIKEN GmbH

I. Beschlussantrag

Der Kreistag stimmt der Abgabe der selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung der ALB FILS KLINIKEN GmbH gegenüber den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, insbesondere der KZV BW und den gesetzlichen Krankenkassen zu und weist den Vertreter des Landkreises an, in der Gesellschafterversammlung ebenfalls zuzustimmen.

II. Sachverhalt

Der Aufsichtsrat der ALB FILS KLINIKEN GmbH hat der außerplanmäßigen Einrichtung einer Hauptabteilung für Mund-, Kiefer- und plastische Gesichtschirurgie am 26.02.2019 zugestimmt. Um die zahnärztlichen Leistungen im MVZ Betrieb abrechnen zu können, muss die Kliniken-GmbH vorab einen Antrag auf Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV BW) stellen. Hierfür ist der Nachweis bezüglich der Rechtsform zu erbringen. Die KZV BW verlangt eine selbstschuldnerische Bürgschaft, um für den – faktisch ausgeschlossenen – Fall einer Insolvenz der ALB FILS KLINIKEN GmbH abgesichert zu sein. Analog zu der bestehenden selbstschuldnerischen Bürgschaft des Landkreises gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KV) ist ebenso eine selbstschuldnerische Bürgschaft des Landkreises gegenüber den KZVs und den gesetzlichen Krankenkassen für Forderungen gegen das Medizinische Versorgungszentrum der ALB FILS KLINIKEN GmbH notwendig (**Anlage**). Die Abgabe der Bürgschaft seitens des Landkreises gegenüber der KZV muss bis spätestens 15.07.2019 erfolgen.

Nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat (BU AR 19/2019) und die Gesellschafterversammlung, ist nun ein Beschluss des Kreistags notwendig.

III. Finanzielle Auswirkungen

Über die vom Landkreis gegenüber der ALB FILS KLINIKEN GmbH ausgesprochenen Patronatserklärung hinaus, ist eine finanzielle Inanspruchnahme aus der selbstschuldnerischen Bürgschaft für das MVZ faktisch ausgeschlossen.